

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend**

**die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich
über das Hochwasserschutzprojekt "Eferdinger Becken"**

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2013-319780/14]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Der Bund und das Land Oberösterreich kamen auf Grund des Donauhochwassers im Juni 2013 überein, für eine rasche Finanzierung und Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes "Eferdinger Becken" Sorge zu tragen.

Hauptgegenstand der beiliegenden Vereinbarung sind:

- die Umsetzung geplanter Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Gefährdung von Leib, Leben, Vermögens- und Wirtschaftsgütern durch Hochwasser und Minimierung zukünftiger Schadenspotenziale;
 - die Sicherstellung eines koordinierten und in den Zielsetzungen abgestimmten Hochwasserschutzes im Bereich des Eferdinger Beckens durch Setzung der erforderlichen Maßnahmen;
 - die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen auf Grund klimabedingter Häufungen von Hochwasserereignissen;
 - die Wahrung der Bundesverpflichtung zur Katastrophenvorsorge gegenüber dem Land OÖ, welches anteilig seine Beiträge sicherstellt;
 - die langfristige Vorsorge und Sicherung der dafür erforderlichen Budgetmittel.
2. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Bei Gesamtkosten bis zu 250 Mio. Euro im Zeitraum von 2014 bis 2022 beläuft sich der 50 %ige Bundesanteil auf rund 125 Mio. Euro. Der 30 %ige Anteil des Landes Oberösterreich beläuft sich auf 75 Mio. Euro. Der Restbetrag in der Höhe von 50 Mio. Euro ist von den Interessenten zu tragen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Vereinbarung regelt ausschließlich Fragen der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich im Rahmen des Hochwasserschutzes; diese Angelegenheiten sind nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, so dass schon aus diesem Grund die Vereinbarkeit der Regelungen der Vereinbarung mit dem Unionsrecht gegeben ist.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keine besondere umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt "Eferdinger Becken" gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG mit der aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Begründung genehmigen.**

2 Subbeilagen

Linz, am 23. September 2013

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Pühringer

Landeshauptmann